



Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz

Politischer Bezirk Graz – Umgebung
8063 Eggersdorf bei Graz | Kirchplatz 4
Telefon: 03117 / 2221 | Telefax: 03117 / 3244
www.eggersdorf-graz.gv.at
gde@eggersdorf-graz.gv.at

Bearbeiter: AL Florian Friedrich

Eggersdorf bei Graz, 14. Dezember 2017

KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2017 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 13,64**.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 29.301.676,75 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 4.047.067,10 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 25.254.609,65 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 138.900,94 m zugrunde.

(3) Bei Wirtschaftsgebäuden mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung gelangen nur jene baulich abgegrenzten Geschoßflächen (in Quadratmetern) zur Verrechnung, deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt.

(4) Ausschließlich Lagerzwecken dienende Gebäude eines Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- oder Industriebetriebes mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage sind lediglich mit der Bruttogeschoßfläche des Erdgeschoßes in Anrechnung zu bringen.

(5) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(6) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr wird ein Mischschlüssel angewendet, welcher sich aus m² Verrechnungsfläche (gemäß Kanalisationsbeitragsbescheid, ausgenommen Garagenflächen im Erdgeschoß) und Einwohnergleichwerten zusammensetzt. Der Gebührensatz beträgt € **00,80** je m² Verrechnungsfläche und € **44,00** pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert (EGW).

(3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Benützungsgebühr.

(4) Für in Privathaushalten mit Nebenwohnsitz gemeldetes Pflegepersonal gilt die Regelung, dass, egal wieviele Betreuungspersonen in einem Haushalt gemeldet sind, für diese Betreuungspersonen immer nur ein EGW in Rechnung gestellt wird.

(5) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.

(6) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt ebenfalls mit einem Mischschlüssel, welcher sich aus m² Verrechnungsfläche und Einwohnergleichwerten zusammensetzt. Die EGW für die Kanalbenützungsgebühr der Betriebe werden entsprechend der nachfolgend angeführten Richtlinien des Abwasserverbandes Gleisdorfer-Becken eingehoben.

- | | |
|-----------------------------------|------------------------|
| a. Gaststätten ohne Küchenbetrieb | 1 Sitzplatz = 0,33 EGW |
| b. Gaststätte mit kalter Küche | 1 Sitzplatz = 0,50 EGW |
| c. Gaststätte mit warmer Küche | 1 Sitzplatz = 1 EGW |
| d. Buschenschank oder Heuriger | 1 Sitzplatz = 0,10 EGW |

e. Versammlungs- und Sportstätten sowie Freibäder 90 Betriebstage pro Jahr (Besucher/Jahr)	1 Besucher = 0,0022 EGW
f. Campingplätze 90 Betriebstage pro Jahr (Besucher/Jahr)	1 Besucher = 0,0056 EGW
g. Tankstellen mit WC- und Waschanlagen (Wasserverbrauch/Jahr)	1 m ³ = 0,0274 EGW
h. Fabriken mit geringer Schmutzbelastung	1 Beschäftigter = 0,10 EGW
i. KFZ-Werkstätten	1 Beschäftigter = 0,10 EGW
j. Gewerbetriebe	1 Beschäftigter = 0,30 EGW
k. Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen	1 Person = 0,20 EGW
l. Fleischhauer – Großvieh	1 GVE = 0,0822 EGW
m. Fleischhauer – Kleinvieh	1 KVE = 0,0274 EGW

Die sich im Zuge der Berechnungen ergebende EGW-Anzahl wird kaufmännisch auf ganze Einwohnerequivalente (EGW) gerundet.

(7) Die Verrechnungsfläche nach der Bruttogeschoßfläche laut dem Kanalisationsbeitragsbescheid für industrielle Betriebe, Betriebe des Bau- und Baunebengewerbes, den KFZ-Betrieben und den Holzbetrieben wird für die Benützungsg Gebühr gedrittelt.

(8) Als Stichtag für die Vorschreibung der Kanalbenützungsg Gebühren gilt der Einwohnerstand laut Meldeamt (ZMR) zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des jeweiligen Jahres.

(9) Jene unter § 4 Abs. 6 angeführten Betriebe und Institutionen müssen ihre Daten einmalig bekanntgeben. Sollten sich Änderungen ergeben, müssen diese unmittelbar nach Eintritt der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz mitgeteilt werden.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsg Gebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit, verpflichtet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsg Gebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Kanalabgabenordnung wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2017 beschlossen und tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Kanalabgabenordnung treten die übergeleiteten Kanalabgabenordnungen

- der ursprünglichen Gemeinde Brodingberg vom 11. Dezember 2014
- der ursprünglichen Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz vom 17. Dezember 2014
- der ursprünglichen Gemeinde Hart-Purgstall vom 16. Dezember 2010
- der ursprünglichen Gemeinde Höf-Präbach vom 09. Dezember 2005

außer Kraft.

Für den Gemeinderat der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz
Der Bürgermeister



Reinhard Pichler

Angeschlagen am **15. Dez. 2017**

Abgenommen am

F.d.R.d.A.
15. Dezember 2017 / AL Florian Friedrich